

168

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung. Neuregelung des Marktwezens für Gemüse und Obst.

I. Nachstehende Polizeiverordnung wird zur Öffentlichen Kenntnis gebracht:

Auf Grund der §§ 69, 149, Nr. 6 der Reichsgewerbeordnung, der §§ 5 ff des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. 265) in Verbindung mit §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. 185 ff) wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes folgendes verordnet:

I. Der § 2 der Marktpolizeiverordnung für die städtischen Markthallen vom 25. Oktober 1912 wird wie folgt geändert:

§ 2.

Freiheit des Marktes und Marktverkehrs.

Der Zutritt zum Marktgebiet zu Marktwecken und der Marktverkehr während der Marktzeiten daselbst steht nach näherer Maßgabe dieser Verordnung und der Verordnung des Magistrats vom 13. Juli 1917 jedermann frei, unbeschadet der den Verkäufern, Händlern, Verkaufsvermittlern und Mietern von Geschäftsräumen obliegenden Verpflichtung, der städtischen Markthallenverwaltung die Bezahlung der von ihr festgestellten Mieten und Gebühren nachzuweisen.

II. Der § 3 Nr. 1, Buchstabe A der vorgenannten Marktpolizeiverordnung erhält folgende Fassung:

§ 3.

Marktzeiten.

I. Die Markthallen sind geöffnet:

A. an Wochentagen:

a) für den Großhandel:

1. Die Zentralmarkthallen I und Ia in der Zeit von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr vormittags, sowie von 4-6 Uhr nachmittags. Der Verkauf darf jedoch des Morgens erst um 4 1/2 Uhr beginnen und wird durch Glockenzeichen angezeigt.

2. Die Markthalle II in der Zeit von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr vormittags.

3. Die Blumenhallen in der Zeit von 4 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags, sowie von 5 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends, und an denjenigen Wochentagen, an denen die offenen Verkaufsstellen außerhalb der Markthallen für den geschäftlichen Verkehr bis 9 Uhr abends geöffnet bleiben dürfen, bis 9 Uhr abends.

4. Die Markthallen VI, VIII und XIV in der Zeit von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr vormittags.

b) für den Kleinhandel:

Sämtliche Markthallen, außer der Zentralmarkthalle Ia, jedoch einschließlich der Blumenhallen, in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags, ferner die Zentralmarkthalle I von 6 Uhr nachmittags, die übrigen Markthallen, außer der Zentralmarkthalle Ia, von 5 Uhr nachmittags bis 8 Uhr, an den Sonnabenden und denjenigen Wochentagen, an denen die offenen Verkaufsstellen außerhalb der Markthallen ausnahmsweise für den geschäftlichen Verkehr bis 9 Uhr abends geöffnet bleiben dürfen, bis 9 Uhr abends.

Verkaufsstellen, in denen nicht der Verkauf von Lebensmitteln als Haupterwerbszweig betrieben wird, sind jedoch während der Geltungsdauer der Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1916, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln (R. O. Bl. S. 1355) um 7 Uhr, Sonnabends um 8 Uhr abends zu schließen.

III. Die Verordnung tritt am 24. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1917.

Der Polizeipräsident.

II. Ergänzungsbestimmungen zur Marktordnung vom 26. November 1912 auf Grund der Verordnung des Magistrats vom 13. Juli 1917.

A. Betreten der Markthallen.

1. In den Zeiten, in denen die Markthallen für den Verkehr geschlossen sind, dürfen die Markthallen ausschließlich von Erzeugern und Großhändlern, die Ware zum eigenen Verkauf einbringen, zu diesem Zweck betreten werden. Wer Ware einbringt, hat bei der dafür eingerichteten Anmeldestelle genaue Angaben über Herkunft, Menge und Art der Ware zu machen und auf Erfordern auch den Schlüssel vorzulegen.

Kleinhändler — auch solche, die Markthallen gemietet haben — dürfen, auch wenn sie Ware einbringen, die Markthallen außerhalb der Zeiten, in denen sie für den Marktverkehr geöffnet sind, nicht betreten. Ausnahmen kann die Markthallenverwaltung für auswärtige Erzeuger, die ihre Ware (als Kleinhändler) unmittelbar an Verbraucher verkaufen, festsetzen.

2. Diejenigen Personen, die nach Ziffer 1 zum Betreten der Markthallen außerhalb der Marktzeiten zugelassen sind, erhalten von der Anmeldestelle einen für den Tag gültigen Passierschein.

3. Das Betreten der Hallen behufs Einkaufs von Gemüse, Obst und Süßfrüchten ist in den Zeiten, in welchen lediglich der Großhandel erlaubt ist, nur Kleinhändlern und Betretern von öffentlichen, in Berlin belegenen Wohlfahrtsanstalten, die mehr als 50 Personen in dauernder Pflege haben, gestattet, und zwar nur gegen Vorzeigung eines vom Magistrat zu erteilenden — offen zu tragenden — Ausweises und nur an den Tagen, für die er gilt.

Es werden ausgegeben:

- Rote Ausweise für Montag und Donnerstag,
- Gelbe Ausweise für Dienstag und Freitag,
- Grüne Ausweise für Mittwoch, Sonnabend und Sonntag.

Die Betreter für Versorgungsanstalten erhalten besondere Ausweise.

Neben den Ausweisen werden besondere Karten in der Farbe der Ausweise ausgegeben, die beim Einkauf vorzuzeigen sind. Beim Kauf in Großhandelsgeschäften außerhalb der Markthallen wird von dem Verlangen, daß der Ausweis offen getragen werden muß, abgesehen. Der Besitz des Ausweises ober der Karte gibt kein Anrecht auf den Bezug von Ware.

4. Hilfsarbeitern (Träger, Arbeiter usw.), die die Markthallen während und außerhalb der Marktzeit betreten sollen, erhalten auf Antrag, nach Prüfung der Verhältnisse, von der Markthallendirektion einen offen zu tragenden Ausweis zum Betreten der Markthalle, der ihnen jederzeit wieder entzogen werden kann.

B. Beginn des Marktes.

Nach den Bestimmungen des § 3 Ziffer 1 A. a. 1 der Polizeiverordnung vom 13. Juli 1917 werden die Markthallen 15 Minuten vor der Zeit geöffnet, zu der der Verkauf beginnen darf. Groß- und Kleinhändler haben die Vorschrift, daß nicht gekauft werden darf, bevor der Beginn des Verkaufs durch Glockenzeichen bekannt gemacht wird, streng einzuhalten.

C. Verkaufsregelung.

a) Wer auf dem Großmarkt Ware zum Verkauf stellt (Großhändler und Erzeuger), darf nur an Personen verkaufen, die den für den Tag gültigen Ausweis offen an der Brust befestigt tragen und die zugleich — je besondere Ausweisart vorzeigen. Er muß jeden Käufer nach der Reihe bedienen. Reicht seine Ware nicht aus, so hat er jedem Kunden, den er nicht bedienen kann, statt dessen eine Nummernmarke auszuhändigen, und zwar jeden Tag von neuem mit Nr. 1 beginnend. Die Nummernmarke ist mit dem Tagesstempel und der Firma des Großhändlers zu versehen. Auf Grund dieser Marke hat der Kunde das Recht, wenn er am nächsten Tage, an dem er zum Kauf zugelassen ist, bei demselben Großhändler seine Marke vorzeigt, nach der Nummer seiner Marke vor den Kunden, die keine Marke besitzen, bedient zu werden. Zu diesem Zweck hat der Großhändler bei Beginn seines Verkaufs die Nummern aufzurufen; wer beim Nummernaufruf nicht zugegen ist, verliert jeden Anspruch end-

gültig. Der Großhändler ist nicht berechtigt, die Gültigkeitsdauer zu verlängern.

Den Großhändlern ist verboten, gekaufte Ware zur späteren Abholung zurückzustellen, Ware von Kleinhändlern zur Aufbewahrung anzunehmen oder Ware für eigenen Bedarf beiseite zu stellen.

b) Die Verteilung von ausländischem Gemüse und Obst durch die Großhändler darf nur während der Marktzeiten für den Kleinhandel, d. h. also morgens von 7 bis 1 Uhr und abends von 6-8 Uhr stattfinden. Die Vorschriften über die Verkaufsregelung (Buchstabe C. a.) gelten auch für die Verteilung des ausländischen Gemüses und Obstes vom Großhandel an den Kleinhandel.

Strafbestimmungen.

Wer vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, kann, unbeschadet der Bestrafung nach § 7 der Verordnung betreffend die Regelung des Großhandels mit Gemüse und Obst vom 13. Juli 1917, oder nach den allgemeinen Strafbestimmungen durch den Magistrat vom Betreten der Hallen dauernd oder für Zeit ausgeschlossen werden, und hat alsdann die ihm erteilte Ausweisart auf Verlangen sofort zurückzugeben.

Berlin, den 18. Juli 1917.

Magistrat
der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Wermuth.